



# Kundmachungsblatt

Jahrgang 2019

Herausgegeben am 28.06.2019

4. Stück/2019

---

## 4. Verordnung: KIRRUNG von Schwarzwild

---

### 4. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 23. Mai 2019, Zahl: LGS-SCHWW/25283/1/2019, mit der nähere Bestimmungen für die KIRRUNG von Schwarzwild erlassen werden

Auf Grund des § 61 Abs. 3 Z 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 49/2018, wird verordnet:

#### § 1

Lockfütterungen (Kirrungen) für Schwarzwild sind nur unter den in den folgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen zulässig.

#### § 2

Lockfütterung (KIRRUNG) für Schwarzwild ist das punktuelle Anlocken von Wild durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel (§ 4 Abs. 2, 3), um das Schwarzwild zu erlegen.

#### § 3

Die Vorlage von Lockfutter für Schwarzwild ist ausschließlich zum Zweck des Abschusses von Schwarzwild an der Kirrstelle erlaubt.

#### § 4

(1) Zur KIRRUNG von Schwarzwild darf maximal 1 Kirrstelle pro angefangene 100 Hektar Jagdgebietsfläche vorhanden sein.

(2) Bei jeder Kirrstelle darf maximal ein Kilogramm Futtermittel pro Tag vorgelegt werden, wobei zu keinem Zeitpunkt mehr als ein Kilogramm vorliegen darf.

(3) Für die KIRRUNG zulässige Futtermittel sind Mais, Getreide, Kartoffeln, Erbsen, Eicheln und Bucheckern in einwandfreiem Zustand.

(4) Kirrautomaten dürfen nur auf eine Art und Weise verwendet werden, dass den Anforderungen der Abs. 1 bis Abs. 3 entsprochen wird.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Der Landesjägermeister:  
DI Dr. Gorton